

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Mozart one

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QJAIQIC356H320

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des ESG-Ansatzes wird beim Fondsmanagement in Bezug auf Einzeltitel Im Rahmen des um ökologische und soziale Kriterien erweiterten Investment-Ansatzes wird beim Fondsmanagement in Bezug auf Einzeltitel eine Kombination aus negativen Ausschlusskriterien (Negativscreening) und positiven Selektionskriterien (investierbares ESG-Universum) herangezogen.

Die um ökologische und soziale Kriterien erweiterten Pre-Investment-Analysen basieren auf Bloomberg-Daten, externem Research, veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichten und nicht-finanziellen Berichten/Erklärungen der Unternehmen. Listings in Nachhaltigkeitsindizes, sofern

vorhanden, und MiFID II konforme Fremdanalysen, die spezifische ESG-Analysen für Einzelwerte liefern, werden ebenso in den Analyseprozess eingebunden. Die Berücksichtigung internationaler und öffentlicher Nachhaltigkeits-Daten rundet den Prozess qualitativ ab.

Die negativen Ausschlusskriterien und positiven Selektionskriterien werden im Fondsmanagement in Bezug auf Einzeltitel wie folgt berücksichtigt:

- in Titel, welche unter die negativen Ausschlusskriterien fallen, wird nicht investiert. Dies sind Titel, bei den folgendes erfüllt ist: Emittenten deren Erträge überwiegend aus Atomkraft, Tabakwaren, militärischen Waffen, oder aus dem Glücksspielsektor stammen, Emittenten, die Menschenrechte, ArbeitnehmerInnenrechte, ArbeitnehmerInnenschutz missachten. Das Negativscreening schlägt auch bei Staaten durch, die in kriegerischen Auseinandersetzungen mit anderen Staaten und bewaffnete Auseinandersetzungen innerhalb des Staates verwickelt sind.
- in Umsetzung der positiven Selektionskriterien wird in Unternehmen investiert, die bei einer Skala von 0-100 bzw. bei einer Skala von 0-10 ein bestimmtes ESG-Mindestranking erfüllen. Bei Staatsanleihen werden bei der Beurteilung betreffend deren Nachhaltigkeit qualitative Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Mitglied des Staates zu Klimaabkommen und/oder zu Menschenrechtskonventionen) herangezogen. Ergänzend erfolgt eine Überprüfung der ESG-Einstufung des Staates durch die Verwendung des öffentlich verfügbaren Country Sustainability Rankings von RobecoSAM.

In Bezug auf die Investition in andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) fallen diese ins ESG-Investmentuniversum des Fonds, wenn diese als Art 8 oder Art 9 der europäischen Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung werden beim Fondsmanagement keine "Umweltziele" verfolgt und keine "ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten" berücksichtigt.

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden diese nicht in Bezug auf die darin befindlichen Titel/Vermögenswerte durchgerechnet (sog. "look-through"), sondern es wird auf die Einstufung/Klassifikation (dieses anderen Investmentfonds) als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung abgestellt.

Es wird für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Als Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf Einzeltitel (Aktien und Unternehmensanleihen) werden ESG-Ranking-Daten von externen und internen ESG-Rankings herangezogen. Für die Aufnahme eines Unternehmens ins ESG-Universum des Fonds ist ein bestimmtes Mindestranking, oder die Zugehörigkeit zu einem ESG-Index erforderlich.

Verfügt ein Unternehmen über kein in Bloomberg frei zur Verfügung stehendes ESG-Ranking, werden als Nachhaltigkeitsindikatoren die im Rahmen bestehender Research-Vereinbarungen verfügbare ESG-Klassifizierung in den Beurteilungsprozess eingebunden. Die in diesem Umfang bestehende jeweilige ESG-Klassifizierung wird hierbei vom Fondsmanagement innerhalb eines Wertesystems einer Skalierung (0-100) zugeführt. Weiters werden für die Beurteilung solcher Unternehmen betreffend deren Nachhaltigkeit vom Fondsmanagement die seitens der einzelnen Unternehmen zur Verfügung gestellten Dokumente und Berichte ausgewertet, einem Skalierungsprozess unterworfen (Skala 0-100) und zusätzlich in den Bewertungsprozess eingebunden. Darüber hinaus erfolgt durch das Fondsmanagement auch eine qualitative Beurteilung, in welchem Umfang sich ein Unternehmen in ihrem ESG-Prozess verbessert hat (Skala 0-100). Die Berücksichtigung internationaler und öffentlicher Nachhaltigkeits-Daten rundet den Prozess qualitativ ab.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In Bezug auf andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) wird die Einstufung/Klassifikation als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung herangezogen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Durch den im Rahmen des Fondsmanagements in Bezug auf Einzeltitel herangezogenen ESG-Ansatz werden PAI-Indikatoren ("Principal Adverse Impacts"; die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) berücksichtigt und diese neben den grundsätzlichen ESG-Prüfungen die zur generellen Bewertung der ESG-Risiken führen einer Prüfung unterworfen, die die Einhaltung spezifischer Klimaziele zum Inhalt hat. Diese Prüfung bezieht sich auf die aktuell verfügbaren Klimaziele und durch die Emittenten verfügbar gemachten, relativ dazu erstellten Informationen. Diese Informationen werden periodisch im Rahmen der seitens der relevanten EU-Behörde(n) vorgegebenen Standards eingepflegt.

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese die Einhaltung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen/offenlegen.

Auch bei der Stimmrechtsausübung (sogen. "voting policy") werden Nachhaltigkeitsfaktoren miteinbezogen (siehe Aktionärsrechte-Policy, unter www.llbinvest.at / Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen/ Aktionärsrechte-Policy).

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich auch in den veröffentlichten Rechenschaftsberichten des Fonds (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Investmentfonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht)

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds berücksichtigt in der Veranlagung ökologische bzw. soziale Kriterien. Der Mozart one strebt als Anlageziel Ertragsteigerung an. Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert. Der Investmentfonds kann bis zu 100% des Fondsvermögens in Aktien, bis zu 80% des Fondsvermögens in Schuldtitel, bis zu 80% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente, bis zu 100% des Fondsvermögens in Sichteinlagen (bzw. kündbare Einlagen) und/oder bis zu 10% des Fondsvermögens in andere Fonds investieren. Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 51% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert (in der Folge genannt "Mindestinvestmentquote").

Dadurch wird ein verbindlich einzuhaltendes Rahmenwerk zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele des Fonds geschaffen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch die

- i) Einhaltung der negativen Ausschlusskriterien und der positiven Selektionskriterien (siehe oben),
- ii) Einstufung/Klassifikation - bei etwaigen anderen Investmentfonds - als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung (siehe oben) und
- iii) Mindestinvestmentquote (siehe oben)

wird das grundsätzliche Anlageuniversum (= die in Frage kommenden Investitionen) reduziert.

Es können maximal 49% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Nicht anwendbar, da mit diesem Investmentfonds nur ökologische/soziale Merkmale beworben werden.

Etische Faktoren wie Geschäftsgebarung und Nachvollziehbarkeit von Informationen finden allerdings bereits in den generellen Investitionsprozessen des Fondsmanagers Beachtung. Fundierte Vorwürfe/Verfahren wegen Betrug, Korruption und Bilanzfälschung führen zum Ausschluss eines Emittenten aus dem Investmentuniversum.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 51% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert. Als Folge dessen und im Umkehrschluss können maximal 49% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein. Nachhaltige Investitionen werden nicht getätigt.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Eine etwaige "Taxonomie-Quote" in Bezug auf Umweltziele und/oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Mindestanteil: 0%.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

Mindestanteil: 0%.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen des Fondsmanagements werden max. 49% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert (kein ökologischer/sozialer Mindestschutz vorhanden), so zB Sichteinlagen/kündbare Einlagen (zwecks Liquiditätssteuerung/Investitionsgradsteuerung, etc.) oder aber Einzeltitel bzw. andere Investmentfonds ohne ökologische/soziale Merkmale (zwecks weiterer Diversifikation, etc.).

Sofern zulässig, zählen etwaige derivative Instrumente (als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung) ebenfalls nicht zu Vermögenswerten mit ökologischen/sozialen Merkmale.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Fonds finden sich unter www.llbinvest.at, unter "Investmentfonds", "Investmentfonds anzeigen"